

STATUTEN DES VEREINS MOTOR PRESSE KLUB AUSTRIA

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Motor Presse Klub Austria" (MPKA) und hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet Österreichs.

§ 2 – Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Zusammenfassung, den Erfahrungs- und Meinungsaustausch

- von Journalisten und Fachschriftherstellern auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens, Verkehr, der Mobilität und des Motorsports,
- von Presse- und Public-Relations-Fachleuten österreichischer Firmen der Kraftfahrzeug und Mobilitätsbranche sowie
- von einschlägigen Fachleuten, die vom Präsidium zum Beitritt eingeladen werden.

§ 3 – Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Allgemeine Umlagen;
- c) Erträge aus Veranstaltungen;
- d) Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 – Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a) Ordentliche Mitglieder;
- b) Senior-Mitglieder;
- c) Studenten-Mitglieder;
- d) Außerordentliche Mitglieder;
- e) Ehrenmitglieder.

zu a): Als ordentliche Mitglieder gelten jene physischen Personen, die an allen Rechten und Pflichten des Vereins teilnehmen.

zu b): Ordentliche Mitglieder, die aus Altersgründen, Pensionierung usw. ihre berufliche Tätigkeit nicht mehr oder nur mehr gelegentlich ausüben, aber Mitglieder des Klubs bleiben wollen, werden als Senior-Mitglied geführt.

zu c): Als Studentenmitglieder gelten jene physischen Personen, die bereits während eines Studiums dem Verein angehören wollen.

zu d): Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die die Vereinszwecke zu fördern beabsichtigen, aber an den rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht voll teilnehmen.

zu e): Personen, die sich um das Kraftfahrwesen und seine Zwecke im besonderen Maße verdient gemacht haben, könne über Antrag des Präsidiums von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

Bewerber um die Mitgliedschaft des MPKA haben einen schriftlichen Aufnahmeantrag einzubringen, in dem zwei ordentliche Mitglieder als Bürgen genannt sind.

Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und Studenten-Mitgliedern. Die Aufnahme von Beitrittswerbern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Zu seiner Entlastung bedient sich das Präsidium eines aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Aufnahme-Komitees, das über Aufnahmeanträge zu beraten und Empfehlungen an das Präsidium zu richten hat. Entscheidet das Präsidium gegen die Empfehlung des Aufnahmekomitees, so hat diese Entscheidung mit zwei Drittel Mehrheit zu erfolgen, wobei mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sein müssen.

Von einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind die Bürgen in Kenntnis zu setzen, die dagegen Berufung an den Vorstand erheben können. Über eine Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Vorstand in seiner nächsten Sitzung mit zwei Drittel Mehrheit zu befinden, wobei mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Die Beendigung der beruflichen Tätigkeit aus Altersgründen (Pensionierung usw.) ist dem Präsidium bekanntzugeben, das dann gegebenenfalls die Führung als Senior-Mitglied veranlasst.

Ebenso ist die Beendigung (der Abbruch) des Studiums dem Präsidium bekanntzugeben, das dann gegebenenfalls die Umwandlung der Mitgliedschaft in eine ordentliche veranlasst.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Als Ausweis der Mitgliedschaft dient der Mitgliedsausweis.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Tod bei physischen Personen oder Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen;
- b) den Austritt;
- c) die Streichung;
- d) den Ausschluss.

zu b): Der Austritt aus dem Verein ist dem Präsidium schriftlich spätestens einen Monat vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst für das

nächstfolgende Kalenderjahr wirksam. Der Austritt wird von jedem Mitglied erwartet, wenn dessen persönliche Voraussetzungen nicht mehr dem § 2 entsprechen (ausgenommen Senior- und Studentenmitglieder nach §§4 und 5). Erfolgt trotz Aufforderung kein Austritt, so ist das Präsidium berechtigt, nach eingehender Prüfung der Sachlage die Mitgliedschaft zu beenden (Ausschluss).

zu c): Zur Streichung von der Mitgliederliste ist das Präsidium ohne Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag in Rückstand geblieben ist.

zu d): der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch das Präsidium erfolgen:

aa) wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen bzw. Handlungen, die gegen die Standesehre der Journalisten oder die Interessen des Vereines gerichtet sind;

bb) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten,

cc) wegen Nichtbefolgung einer Aufforderung zum Austritt (§ 6 Punkt b),

dd) wegen eines Verfahrens nach § 18, letzter Absatz.

Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt; gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung.

Die Generalversammlung kann aus den angeführten Gründen über Antrag des Präsidiums auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

§ 7 – Mitgliedsbeiträge und Umlagen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und von allgemeinen Umlagen wird jedes Vereinsjahr von der Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Das Präsidium ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen oder bei besonderer Notlage von der Zahlung derselben vorübergehend zu befreien

§ 8 – Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Klubs in Anspruch zu nehmen und von den für Vereinsmitglieder bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen. Welche Einrichtungen bestehen bzw. welche Begünstigungen geschaffen wurden, ist den Mitgliedern jeweils in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Nur ordentliche, Studenten- und Senior-Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Alle Mitglieder sind in einer Mitgliederliste zu führen. In dieser Mitgliederliste ist bei allen Mitgliedern ihre berufliche Tätigkeit möglichst genau anzuführen; insbesondere ist eine Tätigkeit als Presse-, Werbe- oder Public-Relations-Fachmann in Firmen genau anzuführen. Senior-, Studenten- und außerordentliche Mitglieder sind in dieser Liste getrennt zu führen.

§ 9 – Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des MPKA stets voll zu wahren und fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten des Vereines sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.

Den Mitgliedern wird insbesondere zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte, und die Empfehlungen der Klubbeschlüsse tunlichst zu beachten.

§ 10 – Organe des MPKA

Organe des MPKA sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Präsidium,
- d) die Rechnungsprüfer,
- e) das Schiedsgericht.

§ 11 – Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich an einem Ort in Österreich statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, sooft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber das Präsidium beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen oder von mindestens einem Viertel sämtlicher ordentlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Präsidium schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. Einlangens des schriftlichen Begehres einzuberufen.

Sowohl bei ordentlichen wie bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens vierzehn Tagen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.

Alle Mitglieder sind an einer Generalversammlung teilnahmeberechtigt; Stimmrecht und Wahlrecht sind in § 8 geregelt.

Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens acht Tage vor Abhaltung derselben im Präsidium schriftlich überreicht worden sein.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, könne nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig.

Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden (oder vertretenen) Mitglieder beschlussfähig ist.

Wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereines zu beschließen ist, so ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen, ansonsten deren einfache Mehrheit erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, doch können einem Mitglied maximal drei Stimmen übertragen werden.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der 1. Vizepräsident, wenn auch dieser verhindert ist, der 2. Vizepräsident.

Nach dem Rücktritt des scheidenden Präsidiums bis zur erfolgten Wahl des neuen Präsidiums führt der Vorsitzende des Wahlkomitees oder sein Stellvertreter den Vorsitz der Generalversammlung.

Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ 12 – Wirkungskreis der Generalversammlung

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss sowie Beschlussfassung darüber;
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Rechnungsprüfer;
- c) Beratung und Beschlussfassung über die von Präsidium bzw. Vorstand vorgelegten Anträge;
- d) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und Senior-Mitglieder sowie der Beitrittsgebühren;
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.

Bezüglich Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins siehe § 22.

§ 13 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, deren Tätigkeit ehrenamtlich ist.
2. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes durch Tod, Rücktritt oder dgl. kann der Vorstand ein wählbares Mitglied kooptieren. Diese Kooptierung erlischt mit der darauffolgenden Generalversammlung, in der eine Wahl für die restliche Funktionsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu erfolgen hat.
3. Darüber hinaus hat der Vorstand das Recht, bei Vorliegen zwingender Gründe ein wählbares Mitglied zu kooptieren. Diese Kooptierung ist den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben; sie erlischt, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder innerhalb von vier Wochen dagegen Einspruch erhebt.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; es besteht Wiederwählbarkeit des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei derselben zur Sitzung erschienen sind. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme, eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

6. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, an den Vorstandssitzungen nehmen die Mitglieder des Präsidiums stimmberechtigt teil. Den Vorsitz führt der Präsident, dessen Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt.

7. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von 1. Vizepräsidenten, ist auch dieser verhindert, vom 2. Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muß die Einberufung des Vorstandes binnen acht Tagen jederzeit erfolgen.

8. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

9. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 11, letzter Absatz, zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird. Der Präsident kann bei Bedarf zu einzelnen Sitzungen auch die Rechnungsprüfer einladen, diese können ebenfalls das Wort ergreifen, haben jedoch kein Stimmrecht.

10. Auf Vorschlag des Präsidiums kann der Vorstand Persönlichkeiten, die für die Förderung der Vereinsinteressen von Bedeutung sind, zu korrespondierenden Vorstandsmitgliedern auf die Dauer von jeweils zwei Jahren berufen. Diese könne vom Präsidenten fallweise in Vorstandssitzungen zugezogen werden, haben jedoch ebenfalls kein Stimmrecht.

§ 14 – Wirkungskreis des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Aufstellung grundsätzlicher Richtlinien für die Tätigkeit des Vereines, er ist zur allfälligen Erlassung von Durchführungsbestimmungen zu den Satzungen in deren Rahmen berufen.

2. Den Vorstand obliegt die allfällige Erlassung einer Geschäftsordnung für sämtliche Vereinsorgane und den Geschäftsführer.

3. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse und Komitees für die Dauer von bis zu zwei Jahren einzusetzen.

4. Den Vorstand ist die Beschlussfassung über die grundlegende Vermögensgebarung des Vereines sowie über bedeutendere Kapitalanlagen und Investitionen vorbehalten. Einmalausgaben ab einem Volumen von ATS 100.000,- bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Vorstandes. Dem Vorstand obliegt die Zustimmung zu Kreditaufnahmen.

5. Dem Vorstand obliegt die Erlassung von Vorschriften über die Zuerkennung von Auszeichnungen und deren Verleihung;

6. Der Vorstand kann seine Zuständigkeit für einzelne Anlaßfälle auf das Präsidium übertragen, ebenso kann der Vorstand – mit Zweidrittelmehrheit – ihn durch diese Satzungen zukommende Arten von Aufgaben an das Präsidium delegieren. Hier ist ein Widerruf mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 15 – Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, dem 1. und 2. Vizepräsidenten, dem Finanzreferenten und dem Schriftführer. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

2. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes durch Tod, Rücktritt oder dgl. kann das Präsidium ein wählbares Mitglied kooptieren. Diese Kooptierung erlischt mit der darauffolgenden Generalversammlung, in der eine Wahl für die restliche Funktionsdauer des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes zu erfolgen hat.

3. Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt zwei Jahre; es bleibt jedenfalls solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Es besteht Wiederwählbarkeit des gesamten Präsidiums oder einzelner Mitglieder des Präsidiums.

4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei derselben zur Sitzung erschienen sind. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

5. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Präsidiums genügt die einfache Stimmenmehrheit. Der Präsident kann seine Stimme abgeben, muss dies aber nicht tun. Wenn er mitstimmt, gibt er seine Stimme als letzter ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

6. Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten, ist auch dieser verhindert vom 2. Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern muss die Einberufung des Präsidiums binnen acht Tagen jederzeit erfolgen.

7. Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 11, letzter Absatz, zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.

8. An den Sitzungen des Präsidiums nimmt der Geschäftsführer teil, der auch das Wort ergreifen kann, jedoch kein Stimmrecht hat. Darüber hinaus kann das Präsidium zu einzelnen Sitzungen die Rechnungsprüfer einladen; diese können dann ebenfalls das Wort ergreifen, haben jedoch ebenfalls kein Stimmrecht.

§ 16 – Wirkungskreis des Präsidiums

Das Präsidium ist unbeschadet der Bestimmungen der §§ 13 und 14 das leitende und überwachende Organ des Vereines und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte entsprechend den Bestimmungen dieser Statuten zu sorgen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufstellung des alljährlichen Rechnungsabschlusses;
- b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- c) Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung;
- d) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
- e) Die Aufnahme (unbeschadet der Bestimmung des §5 Abs.3), der Ausschluss oder die Streichung von ordentlichen, außerordentlichen, Senior- und Studenten-Mitgliedern.
- f) Bestellung des Geschäftsführers bzw. Beschlussfassung, einen der Vizepräsidenten mit den Aufgaben des Geschäftsführers zu betrauen;
- g) die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung bzw. dem Vorstand vorbehalten sind;

§ 17 – Obliegenheiten der Präsidiumsmitglieder

1. Der Präsident vertritt den Verein in allen Belangen, so auch nach außen, und führt den Vorsitz im Präsidium, im Vorstand und in der Generalversammlung. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein in größerem Ausmaß verpflichtende Urkunden und dgl. zeichnet er gemeinsam mit einem Vizepräsidenten.
2. Der 1. Vizepräsident vertritt den Präsidenten – insbesondere bei dessen Verhinderung – in allen Belangen. Ist auch er verhindert, so vertritt der 2. Vizepräsident den Präsidenten.
3. Der Schriftführer hat den Präsidenten und den Geschäftsführer bzw. den mit den Aufgaben des Geschäftsführers betrauten Vizepräsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, ihm obliegt auch die Führung der Protokolle des Präsidiums, des Vorstandes und der Generalversammlung. Diese Aufgabe kann der Präsident auch einem anderen Mitglied des Präsidiums übertragen.
4. Dem Finanzreferenten obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereines, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege.
5. Bei Gefahr im Verzuge ist der Präsident berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an das Präsidium, den Vorstand bzw. die Generalversammlung, unter eigener Verantwortung eine Anordnung zu treffen.

§ 18 – Ausschüsse (Komitees)

1. Zur Vorbereitung, Beratung, Durchführung oder Vertretung bestimmter Vereinsangelegenheiten können vom Vorstand jeweils für die Dauer von höchstens zwei Jahren Ausschüsse (Komitees) eingesetzt werden.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse (Komitees) wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie die sonst erforderlichen Funktionäre. Die Ausschuss bzw. Komitee-Sitzungen beruft der Vorsitzende ein.
3. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beiziehung von Fachleuten mit beratender Stimme ist zulässig.

§ 19 – Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an das Präsidium, den Vorstand und die Generalversammlung zu berichten.

§ 20 – Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist ehrenamtlich, jedoch gegen Ersatz der Spesen tätig; er leitet das Büro und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen des Präsidenten verantwortlich. Er ist, soweit nicht bezüglich wichtiger Urkunden und dgl. die Zeichnung gem. § 17 Abs.1 vorgeschrieben ist, für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt, in Geldangelegenheiten zeichnet er gemeinsam mit dem Finanzreferenten.

Die Aufgaben des Geschäftsführers können auch einem der Vizepräsidenten übertragen werden.

§ 21 – Schiedsgericht

In allen aus dem Verhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht.

Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Präsidenten zwei ordentliche oder Senior-Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes aus der Zahl der Vereinsmitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 22 – Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der freiwilligen Auflösung hat die gleiche Generalversammlung das vorhandene Vereinsvermögen karitativen Zwecken, z.B. dem SOS-Kinderdorf, zur Verwendung zu übertragen.